

Erscheint jeden Freitag und kostet
pro Quartal 75 Pfennige,
durch die Post bezogen 95 Pfennige.

Habelschwerdter

Insertionsgebühren
die durchgehende Korpuszeile 20 Pf
die gespaltene 10 Pfennige.



Kreis-

Blatt.

Fünfundsechzigster Jahrgang.

Nr. 42.

Habelschwerdt, den 18. Oktober

1907.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

III. B. 8 358.

Berlin W. 66, den 14. September 1907.

Wilhelmstraße 79.

Auf den Bericht vom 9. v. Mz. — I. B. X b 3074 —.

Die von der städtischen Polizeiverwaltung dortselbst aufgeworfene Frage, „ob eine nach den Bestimmungen vom 24. Mai d. Jz. bemessene Probedecke als ausreichend betrachtet werden muß, wenn bei der Belastungsprobe der Bruch bei einer (nachträglich errechneten) Beanspruchung eintritt, die der von guten Baustoffen zu fordernden Bruchfestigkeit gleichkommt“, läßt sich nicht allgemein beantworten. Es wird nicht immer einwandfrei festgestellt werden können, ob die Überwindung der Zugfestigkeit des Eisens, der Druckfestigkeit des Betons, der Haftfestigkeit oder der Schubfestigkeit als Bruchursache anzusehen ist. Die nachträgliche Berechnung der beim Bruche auftretenden Spannungen unterliegt insofern Unsicherheiten, als die Lage der Nulllinie beim Bruch durch Rechnung schwer ermittelt werden kann. Selbst wenn durch genaue Messung die Höhe der Nulllinie ermittelt wird und danach die beim Bruch auftretenden Spannungen berechnet werden; so ist das Ergebnis doch selten befriedigend. Vielfach ergeben sich dann Zugspannungen im Eisen, die seine Zugfestigkeit erreichen, während doch, solange nicht ein wirkliches Zerreißen der Eisen eintritt, die Spannung nicht wohl über die Streckgrenze hinausgehen kann. Auch finden sich häufig für die Schub- und Haftspannungen so hohe Werte, daß sie mit den bislang vorliegenden Erfahrungen nicht in Einklang zu bringen sind, während andererseits die errechneten Betondruckspannungen erheblich unter den Druckfestigkeitszahlen bleiben. Bei dieser Unsicherheit wird daher der nachträglichen Berechnung der in den Probekörpern auftretenden Spannungen keine allzu große Bedeutung beizumessen sein. Der Wert der Probebelastung wird vielmehr hauptsächlich in der Beobachtung des Gesamtverhaltens, der Zahl, des Verlaufes und der Größe der Risse, namentlich auch in der Nähe der Auflager, zu erblicken sein. Wenn eine Konstruktion bis zum Bruche eine

Belastung getragen hat, die das Sechsfache der Nutzlast beträgt, so kann sie zwar nach den gegenwärtig geltenden Bestimmungen nicht wohl beanstandet werden; doch sollte bei irgend welchen erheblicheren Bedenken eine Konstruktion abgelehnt werden, bei der die Probelaast nicht das Zehnfache der Nutzlast betragen hat. Es muß ferner daran festgehalten werden, daß die Probe nur für die Spannweite und die Abmessungen der Probekonstruktion und für eine bestimmte, vorher anzugebende Nutzlast als bestanden gelten darf. Keinesfalls darf, wenn die Probelaast etwa größer als das Sechsfache bis Zehnfache der Nutzlast gewesen ist, deshalb eine größere Nutzlast, eine Vergrößerung der Spannweite oder eine Verminderung der Abmessungen zugelassen werden.

pp. In Vertretung. (Unterschrift.)

An den Herrn Regierungspräsidenten in Breslau.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisknahme mit.

Habelschwerdt, den 11. Oktober 1907.

Der Regierungs-Präsident.

I. B. VII. 1637.

Breslau, den 4. Oktober 1907.

Nach einem Berichte des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission in Münsterberg konnte der Aufenthaltsort des am 21. Februar 1881 in Haltauf, Kreis Münsterberg, geborenen Dienstknechts oder Arbeiters Wilhelm Friedrich Schammler, Sohn der ledigen Karoline Schammler, der eine endgültige Entscheidung über seine Militärverhältnisse noch nicht erhalten hat, trotz eingehendster Ermittlungen bisher nicht festgestellt werden. Schammler ist im Jahre 1903 in Schweidnitz Stadt als Bassant für Münsterberg gemäß § 30, 1 W. O. 1 Jahr zurückgestellt worden; nach dieser Zeit hat er sich bisher weder einer Ersatz- noch einer Ober-Ersatz-Kommission gestellt. Er verbüßte im Jahre 1903 in Schweidnitz eine 5jährige Gefängnisstrafe wegen vorsätzlicher Brandstiftung aus dem Urteil des Königl. Landgerichts, Straßammer, daselbst vom 24. Februar 1899 und ist am 24. Februar 1904 nach Schweidnitz entlassen worden, wo er aber nach